



# Stellungnahme

**Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.**

zur

**Beibehaltung des § 34 Absatz 8 Nummer 3 GewO - Annexvermittler**

Berlin, 21. Oktober 2024

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2  
10785 Berlin

Tel: +49 30 206337-0

[bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)  
[www.leasingverband.de](http://www.leasingverband.de)



Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL, LobbyR R001688) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 83 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden mehr als ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei.

Dem Vernehmen nach hat die EU-Kommission im Oktober 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, da die Bestimmungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU 2016/97; im Folgenden IDD) nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien. Das Aufforderungsschreiben betreffe u.a. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die Versicherungsprodukte zusätzlich zu ihren Produkten und Dienstleistungen anbieten (sog. Annexvermittler).

**Vor diesem Hintergrund spricht sich der BDL dafür aus, die bewährten nationalen Vorschriften für Annexvermittler gemäß § 34d Absatz 8 Nummer 3 GewO unverändert fortzuführen.**

Leasing-Gesellschaften und Händler bieten regelmäßig leasingspezifische Versicherungen, wie bspw. Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und auch Restschuldversicherungen als ergänzenden Service zum Leasing-Vertrag an. Die auf das Leasing-Objekt und den jeweiligen Bedarf des Kunden zugeschnittenen Versicherungsprodukte weisen dabei lediglich eine geringe Komplexität auf und sind überwiegend standardisiert. Ferner verfügen Leasing-Gesellschaften und Händler neben der allgemeinen Qualifizierung zumeist über jahrelange Erfahrung in der Vermittlung von produktakzessorischen Versicherungen. Der Wegfall der Annexregelung und die damit einhergehende Einführung einer Erlaubnispflicht für die Vermittlung dieser wenig komplexen Produkte würde daher unnötige finanzielle und administrative Belastungen mit sich bringen, die weder durch europarechtliche Vorgaben noch durch sonstige Sachgründe erforderlich oder geboten wären.

*§ 34 Absatz 8 GewO ist europarechtskonform*

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die bestimmte produktakzessorische Versicherungen vermitteln, sind nicht vom Anwendungsbereich der IDD umfasst. Hierzu zählen nach unserer Auffassung auch Restschuldversicherungen bzw. Leasingratenversicherungen, die dazu dienen, die verbleibenden Zahlungsverpflichtungen eines Leasingnehmers zu übernehmen, wenn dieser aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nicht mehr in der Lage ist, seine Leasingraten zu tilgen. Auch wenn die Restschuldversicherung in Erwägungsgrund 15 der IDD nicht explizit erwähnt wird, kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese ebenfalls zu den akzessorischen Versicherungen zu zählen ist, welche nach Sinn und Zweck der Richtlinie von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Denn Sinn und Zweck der IDD ist es, ein angemessenes Maß an Verbraucherschutz im Versicherungsvertrieb sicherzustellen, ohne dabei Vermittler, die nur standardisierte und weniger komplexe Versicherungsprodukte im Zusammenhang mit einem Hauptvertrag vertreiben, unnötig zu belasten. Die Erlaubnispflicht nach der IDD soll demgegenüber sicherstellen, dass Versicherungsvermittler, die komplexe Versicherungsprodukte anbieten, über die erforderliche Fachkenntnis und Qualifikation verfügen. Bei der



Restschuldversicherung handelt es sich jedoch wie bereits ausgeführt um ein stark standardisiertes Produkt, das in direktem Zusammenhang mit dem Kredit- oder Leasingvertrag steht und dessen Risiken absichert. Da die Vermittlung dieser Versicherungen im Rahmen der Nebentätigkeit erfolgt und sie keine komplexe Beratung erfordert, entspricht die Restschuldversicherung eindeutig dem Charakter einer akzessorischen Versicherung, wie sie in Erwägungsgrund 15 der IDD beschrieben ist.

#### *Verbraucherschutz ist gewährleistet*

Darüber hinaus wird das Ziel der IDD, ein hohes Maß an Verbraucherschutz beim Vertrieb von Versicherungsprodukten sicherzustellen, durch die Regelung des § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO nicht beeinträchtigt. Vielmehr gewährleisten die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften - insbesondere § 7a Abs. 5 VVG, § 7d VVG sowie § 66 VVG - umfangreiche Informations- und Beratungspflichten des Leasinggebers gegenüber dem Kunden. Diese Vorgaben sichern ein hohes Verbraucherschutzniveau auch bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen, wie von der IDD gefordert.

#### *Fazit*

Nach alledem ist eine Verschärfung der nationalen Vorschriften daher weder europarechtlich geboten noch aus sonstigen Gründen angezeigt und würde zudem zu einer übermäßigen Belastung von produktakzessorischen Vermittlern in Nebentätigkeit führen. Dies ließe befürchten, dass Leasing-Kunden nicht mehr im bisherigen Umfang die Vorteile von nebenberuflich am Point of Sale vermittelten und auf die Besonderheiten des Leasing-Geschäfts zugeschnittenen Versicherungen erlangen könnten.